

**Gesetz  
über die staatliche Anerkennung  
in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im  
Land Berlin**

(Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SozBAG)

in der Fassung vom 5. Oktober 2004

Inhaltsübersicht:

§ 1	Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung .....	2
§ 2	Staatliche Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen .....	3
§ 3	Staatliche Anerkennung von DDR-Ausbildungen .....	3
§ 4	Europaklausel .....	4
§ 5	Versagung, Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung.....	5
§ 6	Integriertes Praktikum in der Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen und von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen .....	5
§ 7	Integriertes Praktikum in der Ausbildung von Diplom-Heilpädagogen und Diplom-Heilpädagoginnen .....	6
§ 8	Integriertes Praktikum in der Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen.....	6
§ 9	Praxisstellen in der Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen und von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen .....	6
§ 10	Praxisstellen in der Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen .....	7
§ 11	Berufsbegleitende Ausbildung .....	8
§ 12	Ordnungswidrigkeiten.....	9
§ 13	Datenschutz .....	9
§ 14	Rechts- und Verwaltungsvorschriften.....	9
§ 15	Übergangsvorschriften .....	10
§ 16	Inkrafttreten .....	11

## **§ 1**

### **Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung**

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer

1. das Studium der Sozialarbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin mit dem Diplom,
2. das Studium der Heilpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Heilpädagogik im Land Berlin mit dem Diplom,
3. die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,
4. an einer Fachschule im Land Berlin die staatliche Prüfung als
  - a) Altenpfleger oder Altenpflegerin,
  - b) Familienpfleger oder Familienpflegerin oder
  - c) Heilerziehungspfleger oder Heilerziehungspflegerinund ein einjähriges Berufspraktikum oder ein berufspraktisches Jahr oder
5. nach einer schulischen Zusatzausbildung an einer Fachschule im Land Berlin die staatliche Prüfung als Heilpädagoge oder Heilpädagogin erfolgreich abgeschlossen hat

und bei dem keine Versagungsgründe nach § 5 vorliegen.

(2) Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung

1. „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter und Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin“,
2. „Staatlich anerkannter Diplom-Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Diplom-Heilpädagogin“,
3. „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin“,
4. „Staatlich anerkannter Altenpfleger“ oder „Staatlich anerkannte Altenpflegerin“,
5. „Staatlich anerkannter Familienpfleger“ oder „Staatlich anerkannte Familienpflegerin“,
6. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder
7. „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“.

Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die staatliche Anerkennung wird erteilt:

1. durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 7 genannten Berufe,
2. durch die für Gesundheit und Soziales zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 genannten Berufe.

## **§ 2**

### **Staatliche Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen**

(1) Staatliche Anerkennungen, die nach einem Studien- oder Ausbildungsgang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt worden sind, sind der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz gleichzustellen, sofern sie auf Grundlagen beruhen, die denen nach diesem Gesetz entsprechen.

(2) Eine außerhalb der Europäischen Union oder eines der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem der unter § 1 Abs. 2 genannten sozialen Berufe abgeschlossene Ausbildung kann von der nach § 1 Abs. 3 zuständigen Senatsverwaltung oder einer ihr nachgeordneten Behörde der nach diesem Gesetz staatlich anerkannten Ausbildung gleichgestellt werden, wenn die Ausbildung nach Inhalt und Dauer den im Land Berlin geltenden Bestimmungen entspricht.

## **§ 3**

### **Staatliche Anerkennung von DDR-Ausbildungen**

(1) Eine in der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossene erzieherische Ausbildung wird von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung oder einer von ihr bestimmten nachgeordneten Behörde als Grundlage für die Erteilung der staatlichen Anerkennung gemäß § 1 dieses Gesetzes anerkannt, wenn der Bildungsgang nach Zugang, Inhalt, Dauer und Abschluss den im Land Berlin geltenden Bestimmungen entspricht und durch eine geeignete Anpassungsfortbildung sowie eine erfolgreiche Berufspraxis im Erziehungsdienst ergänzt wurde. Für Erzieher und Erzieherinnen im kirchlichen Dienst sowie Kinderdiakone und Kinderdiakoninnen entfällt die Voraussetzung einer erfolgreichen Berufspraxis.

(2) Die an eine erzieherische Ausbildung nach Absatz 1 gestellten Anforderungen werden erfüllt durch eine Ausbildung als:

- Kindergärtner und Kindergärtnerin,
- Horterzieher und Horterzieherin,
- Heimerzieher und Heimerzieherin,
- Erzieher und Erzieherin in Heimen und Horten,
- Erzieher und Erzieherin für Jugendheime,
- Gruppenerzieher und Gruppenerzieherin,
- Erzieher und Erzieherin in Jugendwerkhöfen,
- Krippenerzieher und Krippenerzieherin,
- Unterstufenlehrer und Unterstufenlehrerin mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,
- Unterstufenlehrer und Unterstufenlehrerin mit der Befähigung zur Arbeit im Schulhort,
- Unterstufenlehrer und Unterstufenlehrerin oder Lehrer und Lehrerin für untere Klassen,
- Freundschaftspionierleiter und Freundschaftspionierleiterin mit Lehrbefähigung,
- Erzieher und Erzieherin im kirchlichen Dienst,
- Kinderdiakon und Kinderdiakonin.

(3) Die Anpassungsfortbildung kann auch von einem durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde anerkannten gemeinnützigen Bildungsträger vermittelt werden, sofern durch geeignete Lehrkräfte die in den Absätzen 4 bis 6 genannten Bedingungen erfüllt sind. An der Anpassungsfortbildung kann nur teilnehmen, wer während der Fortbildung eine andauernde hauptberufliche erzieherische Tätigkeit im Land Berlin mindestens im Umfang einer Halbtags­tätigkeit ausübt. Die Anpassungsfortbildung schließt mit einem Kolloquium vor einer Kommission ab, die von einer von der für Jugend zuständigen

Senatsverwaltung oder einer von dieser bestimmten nachgeordneten Behörde beauftragten Person geleitet wird.

(4) Geeignet im Sinne des Absatzes 1 ist eine Anpassungsfortbildung, die in den Theorie- und Praxisteilen jeweils 120 Stunden umfasst. Sie muss gewährleisten, dass insbesondere Kenntnisse in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld vermittelt werden, das in der erworbenen erzieherischen Ausbildung nicht enthalten war.

(5) Im Theorieteil sind insbesondere zu vermitteln:

1. rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe,
2. Grundlagen des pädagogischen Handelns und
3. berufsfelderweiternd die sozialpädagogischen und psychologischen Bedingungen einer spezifischen Altersgruppe in der Kinder- und Jugendarbeit.

(6) Im Praxisteil soll die sachbezogene, personale und soziale Handlungskompetenz von Erziehern und Erzieherinnen erweitert werden.

(7) Eine erfolgreiche Berufspraxis im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die sozialpädagogische Fachkraft nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung

1. mindestens fünf Jahre erfolgreich im sozialpädagogischen Bereich tätig war oder
2. mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat und eine mindestens zweijährige erfolgreiche Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nachweist.

#### **§ 4 Europaklausel**

(1) Die Anerkennung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Angehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Ausbildungsabschlusses im Sinne des § 1 erfolgt nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) und der Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 184 S. 21).

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Antragsteller über die für die Ausübung eines der in § 1 genannten Berufe erforderlichen deutschen Sprach- und Rechtskenntnisse verfügt und seine Qualifikation für diesen Beruf durch einen Befähigungsnachweis belegt, der den Anforderungen der in Absatz 1 genannten Richtlinien genügt. Entspricht die Qualifikation ihrem Inhalt nach nicht den in diesem Gesetz oder seinen Rechtsverordnungen nach § 14 bestimmten Anforderungen, so kann die staatliche Anerkennung unter Beachtung der in den Richtlinien genannten Voraussetzungen von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Dauer des Anpassungslehrgangs darf

1. für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen, Diplom-Heilpädagogen und Diplom-Heilpädagoginnen, Heilpädagogen und Heilpädagoginnen sowie Erzieher und Erzieherinnen drei Jahre,
2. für Altenpfleger und Altenpflegerinnen, Familienpfleger und Familienpflegerinnen sowie Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die für die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 3 zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde. Die danach zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, entsprechend § 14 durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über den Nachweis der deutschen Sprach- und Rechtskenntnisse, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung und, soweit erforderlich, über das Auswahlverfahren bei beschränkter Kapazität zu regeln sowie durch Vereinbarungen mit anderen Bundesländern die Voraussetzungen für eine gemeinsame Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen zu schaffen.

## **§ 5**

### **Versagung, Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung**

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder
2. aus physischen oder psychischen Gründen für die Ausübung des Berufs dauerhaft ungeeignet ist.

(2) Wird die staatliche Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen, so ist die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ausgestellte Urkunde einzuziehen. Die Beschäftigungsstelle, in der der Betroffene zum Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs tätig ist, und die Fachhochschule oder Schule, an der die Prüfung abgelegt wurde, sind zu benachrichtigen.

## **§ 6**

### **Integriertes Praktikum in der Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen und von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen**

(1) Die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Studiums an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik findet in der Form von zwei in das Studium integrierten praktischen Studiensemestern statt (integriertes Praktikum).

(2) Das integrierte Praktikum ergänzt die fachtheoretische Ausbildung durch berufspraktische Aufgabenstellungen. Es soll die Befähigung vermitteln, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug zu der Klientel und zu den Zielgruppen von sozialer Arbeit anzuwenden. Dabei sollen die jeweiligen Aufgaben unter Berücksichtigung der administrativen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrgenommen werden.

(3) Die Dauer der praktischen Studiensemester gemäß Absatz 1 beträgt jeweils mindestens 18 Wochen. In den praktischen Studiensemestern sind praxisbezogene Lehrveranstaltungen von mindestens vier Semesterwochenstunden und regelmäßige Supervisionen durchzuführen. Ein praktisches Studiensemester ist als Verwaltungspraktikum in einer Behörde oder bei einem gemeinnützigen Wohlfahrtsverband als Träger der freien Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe,

die Funktionen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik erfüllen, unter Wahrnehmung sozialadministrativer Aufgaben abzuleisten. Das Verwaltungspraktikum kann auch in der Verwaltung eines privaten, nichtgemeinnützigen Trägers der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe abgeleistet werden, wenn diese nach Struktur, Aufgabenstellung und sozialadministrativen Handlungsabläufen der einer Behörde vergleichbar ist.

(4) Die Fachhochschulen treffen im Einvernehmen mit der für die staatliche Anerkennung zuständigen Senatsverwaltung Regelungen über die Anforderungen an die praktischen Studiensemester und den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.

## **§ 7**

### **Integriertes Praktikum in der Ausbildung von Diplom-Heilpädagogen und Diplom-Heilpädagoginnen**

Für den Ausbildungsgang der Diplom-Heilpädagogen und Diplom-Heilpädagoginnen finden die Bestimmungen des § 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

## **§ 8**

### **Integriertes Praktikum in der Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen**

(1) Die fachpraktische Ausbildung im Rahmen der Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik findet in Form von drei in die Fachschulausbildung integrierten Praxisphasen statt und schließt mit einem Kolloquium ab.

(2) Die integrierten Praxisphasen ergänzen die fachtheoretische Ausbildung durch berufspraktische Aufgabenstellungen. Hierbei soll die Befähigung vermittelt werden, in der Schule erworbene Kenntnisse unter Anleitung von erfahrenen Fachkräften in der Praxis anzuwenden, und berufliche Aufgaben sollen in berufsbezogenen Arbeitsstätten kennen gelernt werden. Die Vorgabe von Pflicht- und Wahlpflichtbereichen soll gewährleisten, dass die Studierenden mehrere Tätigkeitsfelder der Jugendhilfe berufspraktisch erfahren.

(3) Die Dauer der ersten zwei Praxisphasen beträgt jeweils 12 Wochen. Die dritte Praxisphase umfasst das gesamte fünfte Semester. In den Praxisphasen ist praxisbegleitender Unterricht im Umfang von sechs Stunden pro Woche zu erteilen. Der Unterricht wird in Klassen von durchschnittlich 25 Studierenden in praktischer Ausbildung durchgeführt. Darüber hinaus ist mindestens einmal im Laufe der Tätigkeit des Praktikanten in einer Praxisstelle eine Aussprache zwischen ihm, seinem Praxisanleiter und der zuständigen Lehrkraft seiner Fachschule herbeizuführen.

(4) In der ersten oder der zweiten Praxisphase ist ein Pflichtpraktikum in einer Tageseinrichtung für Kinder oder im Rahmen der Tagesbetreuung an Schulen zu absolvieren. Das jeweils andere Praktikum der ersten oder zweiten Praxisphase ist aus den Wahlpflichtbereichen Heim- oder Jugendarbeit oder Arbeit mit behinderten Kindern oder Jugendlichen auszuwählen. Das Praktikum in der dritten Praxisphase ist von den Studierenden in einem frei gewählten Bereich der erzieherischen Praxis abzuleisten (Wahlpraktikum).

## **§ 9**

### **Praxisstellen in der Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen und von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen**

(1) Praxisstellen sind für die Ableistung des integrierten Praktikums nach § 6 geeignet, wenn sie

1. dem Berufsbild des Sozialarbeiters und Sozialpädagogen und der Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin entsprechende Aufgaben in ausreichendem Umfang wahrnehmen,
2. Praktikanten umfassend und kontinuierlich ausbilden können und
3. geeignete Fachkräfte als Praxisanleiter beschäftigen.

(2) Geeignete Fachkräfte sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als Praxisanleiter sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer Weiterbildung nach näherer Bestimmung durch die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 zuständige Senatsverwaltung teilgenommen und einen entsprechenden Nachweis erbracht haben.

(3) Über die Anerkennung von Praxisstellen entscheiden die Fachhochschulen. Die anerkannten Praxisstellen sind der nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen.

(4) Die Ausbildung in der Praxisstelle muss dem Praktikanten Gelegenheit geben,

1. die im Studium vermittelten Kenntnisse und Methoden in der Praxis anzuwenden und dabei mit Fachkräften anderer Disziplinen zusammenzuarbeiten,
2. sich im Umgang mit der jeweiligen Klientel und deren Bezugspersonen zu üben,
3. sich mit Aufgaben und Zielsetzungen der verschiedenen Arbeitsbereiche der Praxisstelle vertraut zu machen und
4. ihre Organisationsstrukturen, Arbeitsmittel und Arbeitsformen kennen zu lernen.

Näheres regeln die Fachhochschulen im Einvernehmen mit der nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Für die fachpraktische Ausbildung stellen die für Gesundheit, Jugend und Soziales zuständigen Abteilungen der Bezirksämter und die Träger der freien Gesundheits-, Jugend- oder Sozialhilfe eine ausreichende Anzahl geeigneter Praxisstellen zur Verfügung. Als Bezugsgröße für die bei den Bezirken vorhandenen Praxisplätze wird die in den Bezirksplänen ausgewiesene Zahl der Stellen für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen zu Grunde gelegt. Als Bezugsgröße für die freien Träger dienen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben den freien Trägern insgesamt zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel. Mit den freien Trägern sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## **§ 10**

### **Praxisstellen in der Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen**

(1) Praxisstellen sind für die Ableistung des integrierten Praktikums nach § 8 geeignet, wenn sie

1. dem Berufsbild des Erziehers und der Erzieherin entsprechende Aufgaben in ausreichendem Umfang wahrnehmen,
2. Praktikanten umfassend und kontinuierlich ausbilden können und
3. geeignete Fachkräfte als Praxisanleiter beschäftigen.

(2) Geeignete Fachkräfte sind staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als Praxisanleiter sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer Weiterbildung nach näherer Bestimmung durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung teilgenommen und einen entsprechenden Nachweis erbracht haben.

(3) Die Ausbildung in der Praxisstelle muss dem Praktikanten Gelegenheit geben,

1. sich im alltäglichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Mitarbeitern zu üben,
2. sich mit Aufgaben und Zielsetzungen der verschiedenen Arbeitsbereiche der Praxisstelle vertraut zu machen und
3. ihre Organisationsstrukturen, Arbeitsmittel und Arbeitsformen kennen zu lernen.

(4) Die Praxisstelle ist verpflichtet,

1. einen Ausbildungsplan zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung in der Praxisstelle ersichtlich sind,
2. für jeden Praktikanten eine Praxisbeurteilung zu fertigen und
3. den Praktikanten für die Teilnahme am praxisbegleitenden Unterricht freizustellen.

(5) Für die fachpraktische Ausbildung stellen die für Jugend zuständigen Abteilungen der Bezirksämter, die Schulträger und die Träger der freien Jugendhilfe eine ausreichende Anzahl geeigneter Praxisstellen zur Verfügung. Bezugsgröße für die Anzahl von Praxisplätzen ist die jeweilige Anzahl der Betreuungsgruppen bei den Bezirksämtern, den Schulen und den Einrichtungen der freien Jugendhilfe. Mit den freien Trägern sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## **§ 11 Berufsbegleitende Ausbildung**

(1) Für berufsbegleitende Ausbildungsgänge der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Berufe finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(2) An Stelle eines integrierten Praktikums gemäß den §§ 6 und 8 ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Berufstätigkeit im Sozialdienst oder im Erziehungsdienst im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit während des gesamten Studienverlaufs abzuleisten. Die Teilnehmer der berufsbegleitenden Erzieherausbildung sollen ihre gesamte Berufstätigkeit in ihrer Beschäftigungsstelle ableisten. Der arbeitsrechtliche Status der Teilnehmer an einer berufsbegleitenden Ausbildung bleibt unberührt.

(3) Kann die nach Absatz 2 Satz 1 abzuleistende Berufstätigkeit unverschuldet oder verschuldet länger als sechs Monate nicht ausgeübt werden, ist die Ausbildung unterbrochen. Im Falle einer Unterbrechung und späterer Wiederaufnahme der Ausbildung entscheidet die Fachhochschule oder die Fachschule über die Wiederholung oder Nachholung von Ausbildungsabschnitten.



(4) Die Teilnehmer an einer berufsbegleitenden Ausbildung sind verpflichtet, zu Beginn eines jeden Semesters der Fachhochschule oder der Fachschule einen Nachweis über die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen und jede vorzeitige Beendigung der Tätigkeit unverzüglich zu melden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Bezeichnungen nach § 1 Abs. 2 führt, ohne hierzu nach § 1 Abs. 1 oder § 2 berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

## **§ 13 Datenschutz**

(1) Die nach § 1 Abs. 3 zuständigen Stellen dürfen zur rechtmäßigen Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Daten dürfen nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind. Die Daten sind bei den Betroffenen zu erheben.

(2) Zum Zwecke der Erteilung, Versagung, Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung sowie der Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen nach den §§ 1 bis 5 dürfen folgende Daten erhoben und an die am Verfahren beteiligten Stellen übermittelt werden:

1. Vor- und Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit der Antragsteller,
2. Lebenslauf,
3. Abschlußzeugnis der besuchten Ausbildungsstätte,
4. ärztliches Attest und
5. Führungszeugnis, Strafregisterauszug.

Darüber hinaus dürfen die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Daten an die dort genannten Stellen übermittelt werden. Zum Zwecke der Anerkennung von Praxisstellen dürfen Daten erhoben werden, die über die berufliche Qualifikation der Praxisanleiter und deren persönliche Daten nach Satz 1 Nr. 1 Auskunft geben.

## **§ 14 Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit und Soziales zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung Bestimmungen für die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Berufsgruppen zu erlassen über

1. Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung und
2. Besonderheiten der berufsbegleitenden Ausbildung hinsichtlich der Ableistung eines berufspraktischen Jahres.

(2) Die für die unter § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 7 aufgeführten Berufsgruppen jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen über

1. Ausbildungsverlauf des Berufspraktikums einschließlich Feststellung der erfolgreichen Ableistung, Folgen von Ausfallzeiten sowie Wiederholung berufspraktischer Tätigkeiten,
2. Besonderheiten der berufsbegleitenden Ausbildung,
3. Eignung, Anerkennung und Auswahl der Praxisstellen, Qualifikation der Praxisanleiter, Ausbildungspläne und Praxisbeurteilungen sowie Erfahrungsberichte des Praktikanten,
4. Zulassung zum Kolloquium, Verfahren sowie Art und Umfang der im Kolloquium zu erbringenden Leistungen, Folgen der erfolglosen Teilnahme,
5. Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung,
6. Ausbildungsabschlüsse in der Deutschen Demokratischen Republik, die Grundlage einer staatlichen Anerkennung als Erzieher oder Erzieherin sein können, sowie Zugang, Inhalt, Dauer und Abschluss einer Anpassungsfortbildung im Sinne von § 3 Abs. 1 sowie einer ergänzenden Berufspraxis, ferner die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Anerkennung von Fortbildungsträgern gemäß § 3 Abs. 3,
7. zeitliche Lage der Praxisphasen in der Erzieherausbildung.

(3) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die gemäß § 1 Abs. 3 jeweils zuständigen Senatsverwaltungen.

## **§ 15 Übergangsvorschriften**

(1) Wer ein Studium an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, erhält die staatliche Anerkennung nach den bisherigen Regelungen mit der Maßgabe, dass sich das einjährige Berufspraktikum auf sechs Monate verkürzt. Praktikanten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits sechs Monate des Berufspraktikums erfolgreich absolviert haben, erhalten ebenfalls auf Antrag nach Maßgabe des Satzes 1 die staatliche Anerkennung, auch wenn das einjährige Berufspraktikum noch nicht beendet ist. Die staatliche Anerkennung nach den bisherigen Regelungen wird längstens bis zum 31. Dezember 2006 erteilt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Ausbildungsgänge nach § 11.

(2) Wer eine Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin vor Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 246) begonnen hat, beendet diese und erhält die staatliche Anerkennung nach den bisher geltenden Regelungen des Erziehergesetzes vom 30. Juni 1988 (GVBl. S. 979), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Februar 2001 (GVBl. S. 33), und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Berufspraktikum und die staatliche Anerkennung von Erziehern und Kinderpflegern vom 17. Mai 1990 (GVBl. S. 1058), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 8. Februar 2001 (GVBl. S. 33). Ein Anspruch auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nach diesen Regelungen kann längstens bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden.

(3) Staatliche Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Berlin erteilt worden sind, stehen den Anerkennungen nach diesem Gesetz gleich.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.